



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.09.2014

Nr. 10/2014

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2014 80

Bekanntmachung der Gemeinde Bad Eilsen; 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Obere Bahnhofstraße/Bückeburger Straße“ 80

Bekanntmachung der Gemeinde Bad Eilsen; Bebauungsplan Nr. 29 „Remisengelände“, Gemeinde Bad Eilsen, einschl. örtlicher Bauvorschriften 81

Bauleitplanung der Gemeinde Heeßen; Bebauungsplan Nr. 16 „Remisengelände“, Gemeinde Heeßen, einschl. örtlicher Bauvorschriften 81

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersfeld für das Haushaltsjahr 2014 81

Bekanntmachung der Samtgemeinde Nienstadt; Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen für Vertretungen der Samtgemeinde in Unternehmen und Einrichtungen gem. § 138 Abs. 7 und 8 Nds. Kommunalverfassungsgesetz 82

Bekanntmachung; Bauleitplanung Stadt Sachsenhagen; Änderung der Örtlichen Bauvorschriften von Bebauungsplänen und Satzungen der Stadt Sachsenhagen im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB 82

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1. zu: Bekanntmachung der Gemeinde Bad Eilsen; 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Obere Bahnhofstraße/Bückeburger Straße“
2. zu: Bekanntmachung der Gemeinde Bad Eilsen; Bebauungsplan Nr. 29 „Remisengelände“, Gemeinde Bad Eilsen, einschl. örtlicher Bauvorschriften
3. zu: Bauleitplanung der Gemeinde Heeßen; Bebauungsplan Nr. 16 „Remisengelände“, Gemeinde Heeßen, einschl. örtlicher Bauvorschriften

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 27.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.383.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.383.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.320.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.116.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.558.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.580.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.813.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	64.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.813.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 530.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2014 wird auf 33,22605 % festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 27. Februar 2014

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister
Schönemann

1.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1.2 Die nach § 120 Abs.4 NKomVG und nach § 15 Abs. 2 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Schaumburg am 12.08.2014 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/10 erteilt worden.

1.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 NKomVG vom 06.10.2014 bis zum 15.10.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Eilsen, 12.09.2014

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister
Schönemann

Bekanntmachung der Gemeinde Bad Eilsen

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Obere Bahnhofstraße/Bückeburger Straße“

Der Rat der Gemeinde Bad Eilsen hat in seiner Sitzung am 13.02.2014 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Obere Bahnhofstraße/Bückeburger Straße“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 83 als Anlage 1 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Obere Bahnhofstraße/Bückeburger Straße“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Obere Bahnhofstraße/Bückeburger Straße“ nebst Begründung liegt ab sofort in der allgemeinen Verwaltung der Gemeinde Bad Eilsen, Bückeburger Straße 2, 31707 Bad Eilsen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Bad Eilsen, den 24.09.2014

Edler
Gemeindedirektorin

**Bekanntmachung der Gemeinde Bad Eilsen
Bebauungsplan Nr. 29 „Remisengelände“
Gemeinde Bad Eilsen
einschl. örtlicher Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Bad Eilsen hat in seiner Sitzung am 10.12.2013 den Bebauungsplan Nr. 29 „Remisengelände“, Gemeinde Bad Eilsen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet und mit einem Hinweistext, der auf die jeweils betroffene Gemeinde abstellt (fett gedruckt), versehen dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 83 als Anlage 2 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 29 „Remisengelände“, Gemeinde Bad Eilsen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 29 „Remisengelände“, Gemeinde Bad Eilsen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort in der allgemeinen Verwaltung der Gemeinde Bad Eilsen, Bückeburger Straße 2, 31707 Bad Eilsen, aus und können von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Bad Eilsen, den 24.09.2014

Edler
Gemeindedirektorin

**Bauleitplanung der Gemeinde Heeßen
Bebauungsplan Nr. 16 „Remisengelände“
Gemeinde Heeßen
einschl. örtlicher Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Heeßen hat in seiner Sitzung am 29.10.2013 den Bebauungsplan Nr. 16 „Remisengelände“, Gemeinde Heeßen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet und mit einem Hinweistext, der auf die jeweils betroffene Gemeinde abstellt (fett gedruckt), versehen dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 83 als Anlage 3 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 16 „Remisengelände“, Gemeinde Heeßen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Remisengelände“, Gemeinde Heeßen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort in der allgemeinen Verwaltung der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, aus und können von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Heeßen, den 24.09.2014

Schönemann
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersfeld für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lüdersfeld in der Sitzung am 6. Mai 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	872.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.000.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

1. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	830.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	858.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	44.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	34.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	874.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	918.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 34.000,- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.

2. Gewerbesteuer

330 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31702 Lüdersfeld, 6. Mai 2014

Schröder
Bürgermeister

Simon
stellv. Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 19. 8. 2014 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/24 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 1. Oktober bis 15. Oktober 2014 im Samtgemeinderatshaus, Zimmer 21, Bahnhofstr. 55a, 31698 Lindhorst, zu folgenden Öffnungszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie Montag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31702 Lüdersfeld, 15. September 2014

Schröder
Bürgermeister

Simon
stellv. Bürgermeister

Bekanntmachung der Samtgemeinde Nienstädt Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen für Vertretungen der Samtgemeinde in Unternehmen und Einrichtungen gem. § 138 Abs. 7 und 8 Nds. Kommunalverfassungsgesetz

Der Rat der Samtgemeinde Nienstädt hat am 24.07.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen im Sinne der §§ 138 Abs. 7 und 8 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes für die Vertretung der Samtgemeinde Nienstädt in der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG wird bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 € pro Jahr (pauschale Aufwandsentschädigung einschließlich Sitzungsgeld) als angemessen angesehen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit nach § 137 Abs. 7 Satz 3 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Helpsen, den 24.09.2014

Samtgemeinde Nienstädt

Der Samtgemeindebürgermeister
Köritz

Stadt Sachsenhagen
31553 Sachsenhagen, den 19.09.2014
Der Gemeindedirektor
Az.: 61.3-04 Be.

Bekanntmachung Bauleitplanung Stadt Sachsenhagen Änderung der Örtlichen Bauvorschriften von Bebauungsplänen und Satzungen der Stadt Sachsenhagen im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Der Verwaltungsausschuss und der Rat der Stadt Sachsenhagen haben in ihren Sitzungen am 15.09.2014 und 18.09.2014 die Änderung der Örtlichen Bauvorschriften von Bebauungsplänen und Satzungen der Stadt Sachsenhagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Beschluss der Änderung der Örtlichen Bauvorschriften von Bebauungsplänen und Satzungen wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung in Kraft.

Die Änderung der Örtlichen Bauvorschriften von Bebauungsplänen und Satzungen wird mit der Begründung während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Rat-

haus der Samtgemeinde Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, bereitgehalten. Auf Verlangen wird über die Änderung Auskunft gegeben.

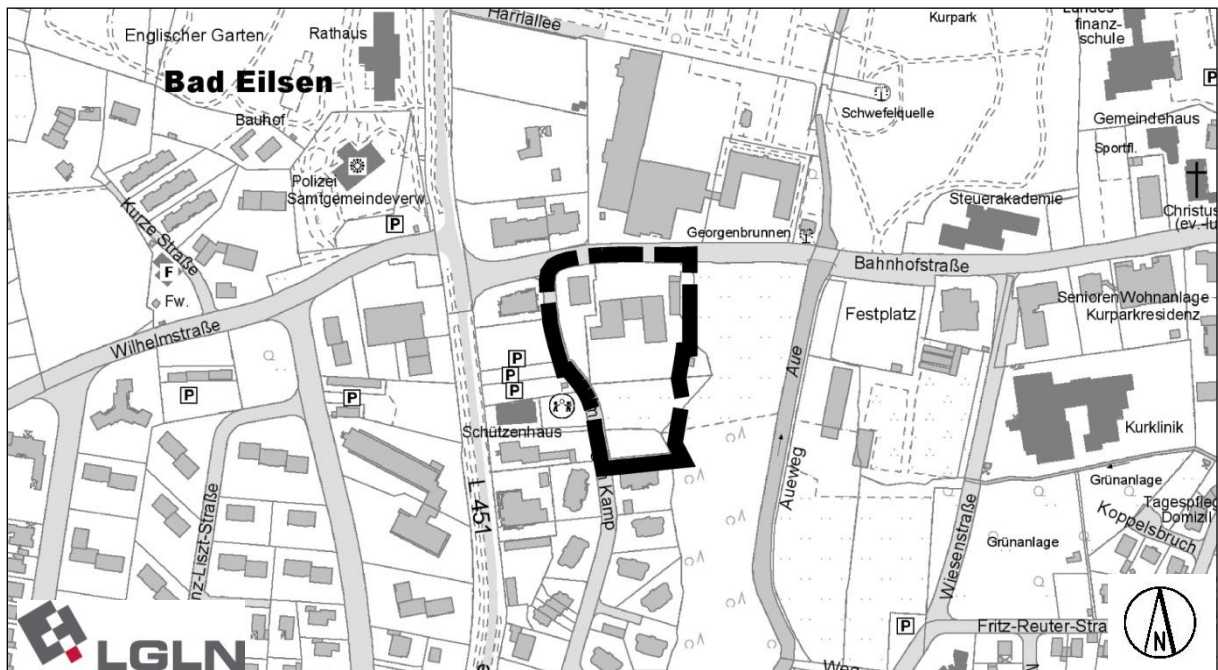
Wedemeier

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Bekanntmachung der Gemeinde Bad Eilsen; 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Obere Bahnhofstraße/Bückerburger Straße“
(Amtsblatt Seite 80)

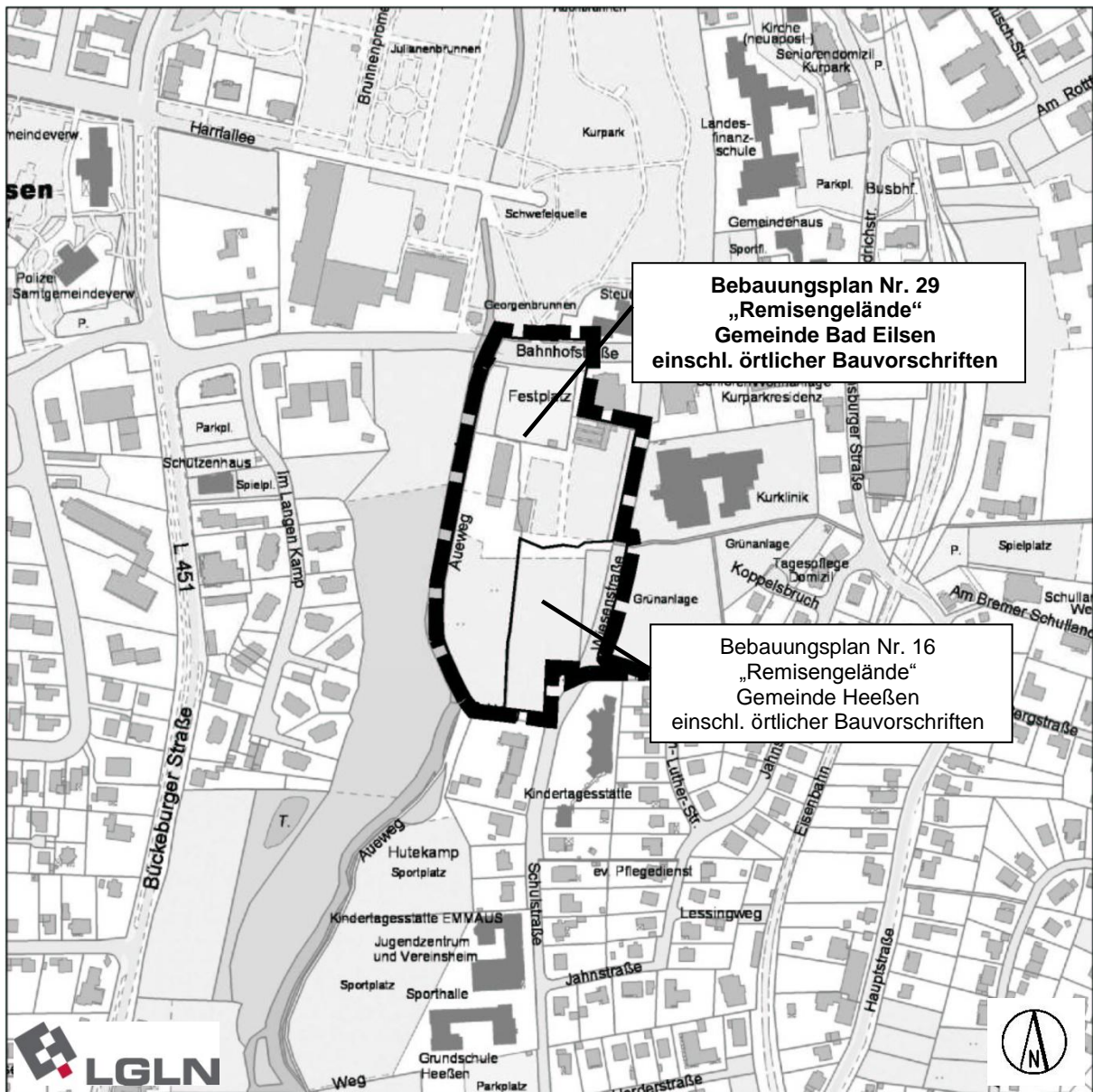


Kartengrundlage: Auszug aus der amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000 (i.O.), © 2013 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

Bekanntmachung der Gemeinde Bad Eilsen; Bebauungsplan Nr. 29 „Remisengelände“, Gemeinde Bad Eilsen, einschl. örtlicher Bauvorschriften
(Amtsblatt Seite 81)

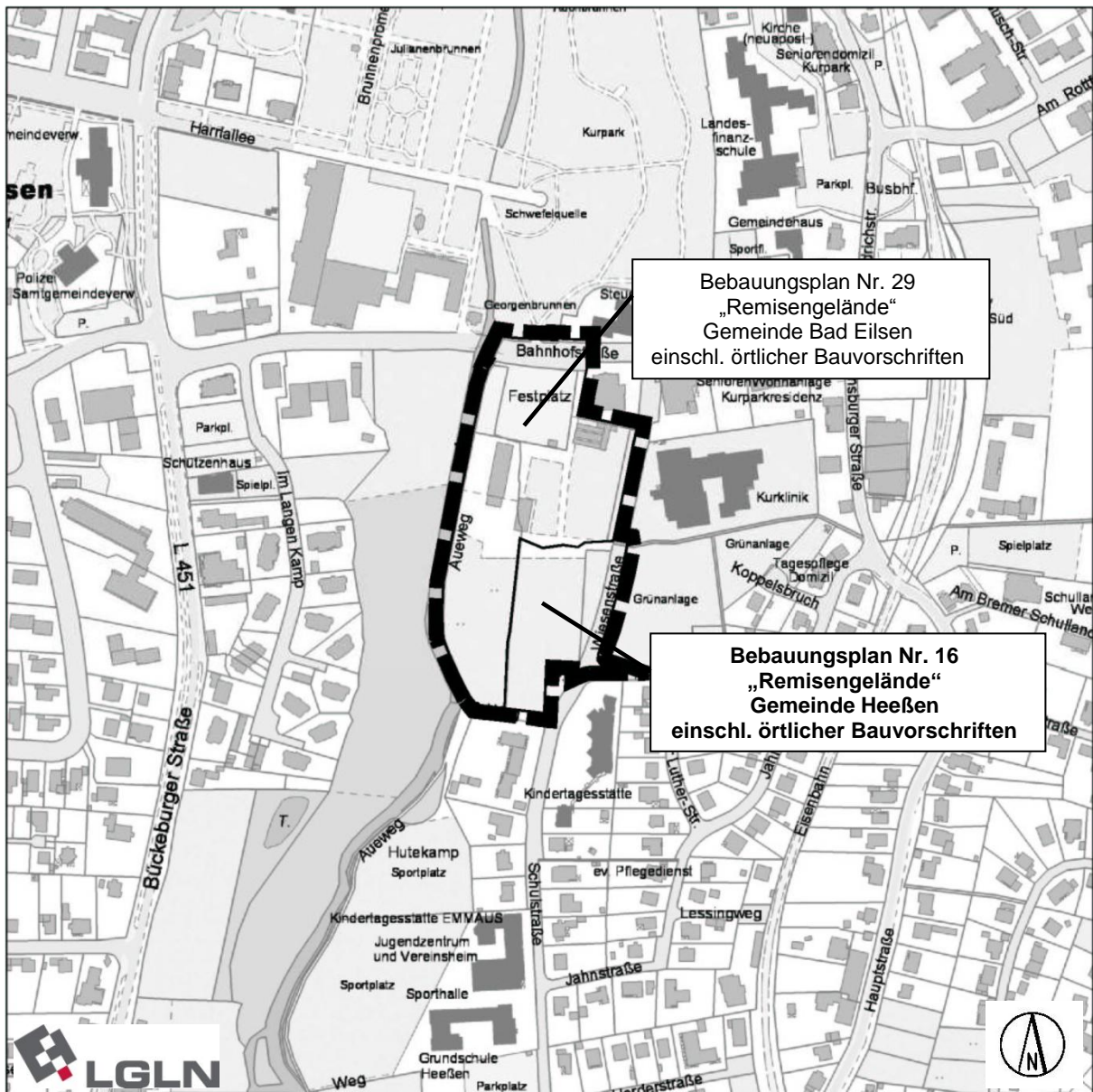


Kartengrundlage: Auszug aus der amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000 (i.O.), © 2012 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 3)

Anlage 3:

Bauleitplanung der Gemeinde Heeßen; Bebauungsplan Nr. 16 „Remisengelände“, Gemeinde Heeßen, einschl. örtlicher Bauvorschriften
(Amtsblatt Seite 81)



Kartengrundlage: Auszug aus der amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000 (i.O.), © 2012 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln